

# Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz Kassel

Dezernat Immissions- und Strahlenschutz

HESSEN



## Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**RPKS - 33.1-53 e 0322/5-2024/1-Ha**

Bearbeiter/in: Carolina Ha-Goeb

Durchwahl: 0561/106 4565

E-Mail: carolina.ha-goeb@rpks.hessen.de

Datum: 02.06.2025

## Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 30.09.2024, zuletzt ergänzt am 12.02.2025, wird der

**EAM Natur Energie GmbH**  
**MonteverdisträÙe 2, 34131 Kassel**

Gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung  
**Herrn Sven Nuhn und Herrn Olaf Kieser**

nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem folgenden Grundstück 2 Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA 1 und WEA 2 benannt bzw. Windenergieanlage(n) als WEA) inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu betreiben:

<b>WEA 1</b>	Grundstück in:	34613 Schwalmstadt-Dittershausen
	Gemarkung:	Dittershausen
	Flur:	1
	Flurstück:	1/6
	Koordinaten (ETRS89/UTM):	508.955 / 5.644.373

<b>WEA 2</b>	Grundstück in:	34613 Schwalmstadt-Dittershausen
	Gemarkung:	Dittershausen
	Flur:	1
	Flurstück:	1/6
	Koordinaten (ETRS89/UTM):	509.542 / 5.644.757

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA des Typs Enercon E-175 bestehend aus Fundament, Turm, Maschinenhaus, Nabe und Rotor, die der Anlage zugeordneten Wege, Stell- und Montagefläche und mit der Errichtung verbundene Rodungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Nennleistung der WEA beträgt je 6.000 kW, die Nabenhöhe 162 m, der Rotordurchmesser 175 m, die Gesamthöhe 249,5 m.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen WEA begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung

- Genehmigungen zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung zur Neuanlage von Wald und Aufforstung von Waldwiesen nach § 14 HWaldG aufgrund der Ersatzaufforstung
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 und § 17 BNatSchG
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- Luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

### III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 30.09.2024, zuletzt ergänzt am 12.02.2025, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>	
<i>Ordner 1</i>		
<b>00</b>	<b>Erklärung zur Sicherung von Urheberrechten</b>	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>Genehmigungsantrag vom 30.09.2024, zuletzt ergänzt am 12.02.2025</b>	<b>12</b>
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.2	Beiblatt zu Formular 1/1 Unterpunkt 3.1	1
1.3	Ermittlung der Investitionskosten	1
1.4	Herstell- und Rohbaukosten E175 EP HT-162	1
1.5	Antrag auf Befreiung von wasserschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen	1
1.6	Vorsorglicher Antrag auf Anwendung des WindBG	1
1.7	EMAS-Registrierungsurkunde	2
<b>2.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>6</b>
2.1	Inhaltsverzeichnis	6
<b>3.</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>28</b>
3.1	Kurzbeschreibung (7 Abschnitte)	21
3.2	WP Teufelsberg Topo. Karte 1:25000 räumliche Darstellung	1
3.3	WP Teufelsberg Topo. Karte 1:35000 Abstand Wohnbebauung	1
3.4	WP Teufelsberg Topo. Karte 1:35000 Abstand Freileitungen	1
3.5	WP Teufelsberg Topo. Karte 1:17500 geplante Zuwegung	1

<b>Bezeichnung</b>		<b>Seiten</b>
3.6	WP Teufelsberg Topo. Karte 1:17500 geplante Kabeltrasse	1
3.7	WP Teufelsberg Topo. Karte 1:35000 Schutzgebiete	1
3.8	WP Teufelsberg beantragte genehmigte WEA im Umfeld 5 km	1
<b>4.</b>	<b>Auflistung betriebsgeheime Unterlagen</b>	<b>61</b>
4.1	Hinweis zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1
4.2	Nachweise Gestattungsverträge	60
<b>5.</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>10</b>
5.1	Hinweisblatt zum Textteil Standort und Umgebung	1
5.2	Übersichtslageplan - Maßstab 1:10.000 - Zeichnungs-Nr. 1	1
5.3.1	Übersichtslageplan - Kataster - Maßstab 1:1.000 - Zeichnungs-Nr.2.1	1
5.3.2	Übersichtslageplan - Luftbild - Maßstab 1:1.000 - Zeichnungs-Nr.2.2	1
5.4	Übersichtslageplan - Längsschnitt Weg - Maßstab 1:1000/200 - Zeichnungs-Nr.3	1
5.5.1	Profile WEA 1 - Maßstab 1:500 - Zeichnungs-Nr.4.1	1
5.5.2	Profile WEA 2 - Maßstab 1:500 - Zeichnungs-Nr. 4.2	1
5.6.1	Querprofile Achse 1 - Maßstab 1:100 - Zeichnungs-Nr. 5.1	1
5.6.2	Querprofile Achse 2 - Maßstab 1:100 - Zeichnungs-Nr. 5.2	1
5.7	Hinweisblatt Anlagen innerhalb des VRG (HR34) - Antrag §6 WindBG	1
<b>6.</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>96</b>
6.1	Hinweisblatt zu den Formularen 6/1 bis 6/3	1
6.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	2
6.3	Technische Beschreibung E-175 EP5	21
6.4	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5	10
6.5	Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5	1
6.6	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	1
6.7	Technische Daten E-175 EP5	2
6.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5	1
6.9	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 HT-162	1
6.10	Technisches Datenblatt Flachgründung E-175 EP5 HT-162	9
6.11	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5 HT-162	1
6.12	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-175 EP5	37
6.13	Angaben zum Aufbauverfahren	2
6.14	Angaben zu Turm und Fundament	1
6.15	Technische Beschreibung Löschwassertank 30 cbm	2
6.16	Nachweis Kommunikation Hessen Mobil	4

<b>Bezeichnung</b>		<b>Seiten</b>
<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>266</b>
7.1	Hinweisblatt zu den Formularen 7/1, 7/2 und 7/4	1
7.2	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E 175 EP 5	20
7.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
7.4	Merkblatt WEA BLAK UmwS E-175 EP5	18
7.5	Sicherheitsdatenblätter	1
7.5.1	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	27
7.5.2	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68	9
7.5.3	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632	15
7.5.4	Sicherheitsdatenblatt MIDEL7131	8
7.5.5	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT	14
7.5.6	Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisyn CLP 220	10
7.5.7	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
7.5.8	Sicherheitsdatenblatt SDB-36404, 163624	24
7.5.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460	13
7.5.10	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220	16
7.5.11	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G30pink	17
7.5.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68	10
7.5.13	Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460	14
7.5.14	Sicherheitsdatenblatt TIBOREX ABSOLUTE	11
7.5.15	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G40 pink	17
	<b>ORDNER 2</b>	
<b>8.</b>	<b>Luftreinhalung</b>	<b>1</b>
8.1	Hinweisblatt zu Kapitel 8	1
<b>9.</b>	<b>Abfallvermeidung und -entsorgung</b>	<b>25</b>
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	2
9.2	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. §5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	3
9.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP 5	1
9.4	Enercon Stellungnahme Abfallentsorgung	1
9.5	EAM Stellungnahme Umgang mit Böden	1
9.6	Massenbilanz der Genehmigungsplanung	17
<b>10.</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>3</b>
10.1	Umgang mit Niederschlagswasser	2
10.2	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
<b>11.</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>1</b>
11.1	Hinweisblatt zu Kapitel 11	1

<b>Bezeichnung</b>		<b>Seiten</b>
<b>12.</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	<b>1</b>
12.1	Hinweisblatt zu Kapitel 12	1
<b>13.</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>142</b>
13.1	Schallimmissionsprognose Ramboll E-175	79
13.1.1	Hinweis zur Schallimmissionsprognose	1
13.2	Schattenwurfprognose Ramboll E-175	40
13.3	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
13.4	Technische Beschreibung Schattenabschaltung PI-CS	5
13.5	Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlagen	11
13.6	Weitere optische Immissionen	1
13.6.1	Technische Beschreibung Farbgebung	1
13.7	Seismologische Messstationen	1
13.8	Erdbebengefährdung	1
13.9	Emissionen bei der Errichtung	1
<b>14.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>277</b>
14.1	Hinweisblatt zu Kapitel 14	1
14.2	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	7
14.3	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung PI-CS	25
14.4	Zertifikat TÜV NORD Gutachten - Eisansatzerkennung	32
14.5	Technische Beschreibung Blattheizung	16
14.6	Technische Beschreibung Blitzschutz Windenergieanlagen	16
14.7	Musterkonformitätserklärung E-175 EP5	2
14.8	Betriebsanleitung E-175 EP5	136
14.9	TÜV NORD Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eis-sensoren	22
14.10	Wölfel Eisansatzerkennung (PI-CS)	20
<b>15.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>141</b>
15.1	Hinweisblatt zu Kapitel 15	1
15.2	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
15.3	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	2
15.4	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
15.5	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- & Brandschutz	5
15.6	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	4
15.7	Technische Beschreibung Anschlagpunkte	23
15.8	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege	13
15.9	Technische Beschreibung Beschilderung	90
<b>16.</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>71</b>
16.1	Hinweisblatt zu den Formularen 16/1.1 und 16/1.2	1
16.2	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude- /Anlagenteil	1

<b>Bezeichnung</b>		<b>Seiten</b>
16.3	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude- /Anlagenteil	3
16.4	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	21
16.5	Lageplan zum Brandschutzkonzept	1
16.6	Technische Beschreibung Brandschutz EP5	6
16.7	Technische Beschreibung Automatische Löschsyste-me für Wind-energieanlagen	2
16.8	Technisches Handbuch Löscheinrichtung Firespy	32
16.9	Konformitätserklärung Firespy Conformity Enercon	1
16.10	Technische Daten E-175 EP 5	2
16.11	Hinweisblatt zu weiterführenden Dokumenten	1
<b>ORDNER 3</b>		
<b>17.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>39</b>
17.1	Hinweisblatt zu Kapitel 17	2
17.2	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
17.3	Hydrogeologische Bewertungen	1
17.3.1	Hydrogeologische Untersuchungsberichte WEA 1 und WEA 2	31
<b>18.</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>	<b>320</b>
18.1	Formular BAB 01: Bauantrag	2
18.2	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
18.2.1	Versicherungsbestätigung Bauvorlageberechtigte	1
18.3	Abstandsflächennachweise und Baulastflächen	1
18.3.1	Abstandsflächenberechnung	1
18.3.2	Abstandsfläche Baulast WEA 1 und WEA 2	1
18.4	Prüfbescheid über eine Typenprüfung Enercon E-175	1
18.4.1	Prüfbescheid Typenprüfung TP E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 Rev.0	167
18.4.2	Hinweise zur Typenprüfung	1
18.5	Geotechnische Untersuchungsberichte	1
18.5.1	Geotechnischer Untersuchungsberichte WEA 1 und WEA 2	89
18.5.2	Stellungnahme Geotechnische Untersuchungsberichte	4
18.6	Entwässerungsplanung	1
18.6.1	Entwässerungsplanung Erläuterungsbericht	8
18.6.2	Drainage Lageplan WEA 1	1
18.6.3	Drainage Lageplan WEA 2	1
18.7	Standorteignung	1
18.7.1	Gutachten zur Standorteignung	36
18.8	Zustimmung des Grundstückseigentümers (Nutzung, Gestattung)	1
18.9	Hinweis zu weiteren Bauvorlagen	1
<b>ORDNER 4</b>		

<b><u>Bezeichnung</u></b>		<b><u>Seiten</u></b>
<b>19.</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>631</b>
19.01	<i>Hinweis zum Umgang mit den Antragsunterlagen 19.3.4 - 19.3.6</i>	1
19.1	<i>Hinweisblatt zu den Formularen 19/1</i>	1
19.2	<i>Flugsicherheit</i>	1
19.2.1	Formular 19/2: WEA, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1
19.2.2	Hinweise zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	1
19.2.3	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
19.2.4	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
19.2.5	Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
19.2.6	Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen	1
19.2.7	Standortbezogene Prüfung BNK	19
19.2.7.1	Anlage 1 Zertifikat Baumusterprüfung WuF Light Manager	8
19.2.7.2	Anlage 2 Zertifikat QMS nach ISO 9001	1
19.3	<i>Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen</i>	1
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	152
19.3.2.1	Studie zur FFH - Vorprüfung	54
19.3.2.2	Studie zur FFH-Verträglichkeit	39
19.3.3	Hinweisblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	1
19.3.4	Fachgutachten Avifauna	50
19.3.5	Fachgutachten Fledermäuse	68
19.3.6	Fachgutachten Haselmaus	26
19.4	<i>Wald- und Forstrechtliche Unterlagen</i>	1
19.4.1	Darstellung forstrechtlicher Belange	40
19.4.2	Hinweisblatt Ersatzaufforstung	1
19.4.3	Ausweisung Fläche potenzielle Ersatzaufforstung	1
19.5	<i>Denkmalschutz</i>	1
19.5.1	Denkmalfachlicher Beitrag - Bodendenkmal	27
19.5.2	Denkmalfachlicher Beitrag - Baudenkmal	44
19.6	<i>Bodenschutz</i>	1
19.6.1	Hinweisblatt zu den Formularen 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen	1
19.6.2	Fachgutachten Bodenschutz	56
19.6.3	Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz	1
19.7	<i>Bergrecht</i>	1
19.7.1	Bergbauliche Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel	1
19.8	<i>Hinweise zum weiteren Antragsumfang</i>	1
<b>20.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>1</b>
20.1	Hinweisblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
<b>21.</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>5</b>
21.1	Rückbauverpflichtung - Verpflichtungserklärung der Antragstellerin	1
21.2	Enercon Stellungnahme - Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
21.3	Hinweise zu Maßnahmen im Umgang mit Böden und Wald	1
21.4	Enercon Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 HT-162	1
21.5	Hinweis Sicherheitsleistung	1

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Die WEA dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

#### **1.2**

Der Beginn der Errichtung der ersten WEA (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen WEA sind dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung 3, Dezernat 33.1 (nachfolgend: Genehmigungsbehörde bzw. immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde), jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

#### **1.3**

Die Angaben zur Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers/der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

#### **1.4**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 1.5

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach Nr. 4.3 der Nebenbestimmungen sind der Genehmigungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze) vor der Errichtung vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

## 1.6

Die Überwachungsbehörde ist über alle bedeutsamen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten. Zu den bedeutsamen Vorkommnissen gehören insbesondere die Beschädigung von Bauteilen, wodurch

- diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem stark erhöhten Lärmpegel, oder
- zum Auslaufen von Öl, oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der WEA führen könnte,

oder das Wegschleudern von Eis.

### Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz;  
Telefon 0561 106 – 4747; Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.2 - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze);  
Telefon: 05681/775-6011; Mail: bauaufsicht@schwalm-eder-kreis.de
- Bzw. Notruf 112

### Hinweis:

Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich sind.

## **1.7**

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen WEA sind der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## **1.8**

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörenden o.a. Unterlagen sind den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (digital oder in Papier).

## **1.9**

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

## **1.10**

Während des Betriebes der WEA muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

## **1.11**

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

## **1.12**

Am Mast jeder einzelnen WEA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung (z.B. Seriennummer) anzubringen. Diese Bezeichnung ist der Genehmigungsbehörde nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

## **1.13**

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müs-

sen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

## **2. Arbeitsschutz**

### **2.1**

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst dann den Regelbetrieb aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. § 5 Betriebsicherheitsverordnung auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein.

Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
- b) in unmittelbarer Nähe der Nabe und Rotorblätter.

### **2.2**

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2 des Regierungspräsidiums Kassel nachzuweisen (z.B. technische Zeichnungen oder Präsentation), dass und wie die Nebenbestimmung 2.1 technisch umgesetzt worden ist.

### **2.3**

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 des Regierungspräsidiums Kassel rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

### **2.4**

Es ist ein Betriebsbuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage von der zuständigen Behörde unverzüglich eingesehen werden können.

### **2.5**

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten gemäß Arbeitsstättenregel A 2.1 keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen.

### **2.6**

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 1) Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Gesamtkonformität (Befahranlage und Windenergieanlage) ist sicherzustellen.

### **2.7**

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

### **2.8**

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt.

### **2.9**

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten.

### 3. Luftverkehr

#### Hinweis:

Die erteilte Zustimmung bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.15 gilt ausdrücklich **nicht** bei einer **Änderung der lateralen Position** oder **Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als zwei Meter**.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe (jeweils mehr als 2 m) ist die Landesluftfahrtbehörde erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten jeweils für jede einzelne Anlage:

#### Tageskennzeichnung

##### 3.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## Nachtkennzeichnung

### **3.2**

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

### **3.3**

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

### **3.4**

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## Weitere Anforderungen an die Tages- und Nachtkennzeichnung

### **3.5**

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

### **3.6**

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### **3.7**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

### **3.8**

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

### **3.9**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach

den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

##### **3.10**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### Meldepflicht nach Erteilung der Baugenehmigung

##### **3.11**

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

##### **3.12**

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: a HR 30**  
**DFS: He 10868-1**

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

### **3.13**

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

#### Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

### **3.14**

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

#### Meldepflichten im Betrieb

### **3.15**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

#### Militärischer Luftverkehr

### **3.16**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84

- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

## **4. Baurecht**

### **4.1**

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 - mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zwei unbefristete Bankbürgschaften in Höhe von jeweils 297.475 EUR vorzulegen.

### **4.2**

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt auf der Grundlage der Typenstatik. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis, einschließlich Prüfbericht, muss vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 - und an der Baustelle vorliegen. Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung (HBO) wird die Bauüberwachung durch nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) anerkannte Prüfsachverständige für folgende Fachrichtungen angeordnet:

- Standsicherheit (für die Gründung und für den Turm)
- Erd- und Grundbau (für die Baugrube)

### **4.3**

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 - die Bescheinigung einer Vermessungsstelle über die Absteckung der WEA gemäß den genehmigten Bauvorlagen vorzulegen. Vermessungsstelle kann das zuständige Amt für Bodenmanagement oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

### **4.4**

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises – FB 60.2 - zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **4.5**

Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 - der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau vorzulegen.

#### **4.6**

Nach jeweiliger Fertigstellung der Rohbauarbeiten des Turmes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 - der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

#### **4.7**

Der Betreiber muss die einzelnen WEA vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen. Der unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen unter Anlage 2.7/10 der in Hessen als Technischen Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des DIBt Berlin Fassung Oktober 2012“ angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das bestätigt, dass keine wesentlichen Mängel vorliegen, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen.

#### **4.8**

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 -, mit der Mitteilung über die Inbetriebnahme un-  
aufgefordert vorzulegen.

#### **4.9**

Vor der Inbetriebnahme ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden WEA identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

#### **4.10**

Es ist eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der erforderlichen Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen vom Hersteller anzufertigen (Wartungspflichtenheft). Diese ist der Unteren Bauaufsicht vor Inbetriebnahme zusammen mit der o.g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers un-  
aufgefordert vorzulegen.

#### **4.11**

An der WEA sind, beauftragt durch den Betreiber, wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von WEA durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannt sein.

#### **4.12**

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o.g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises - FB 60.2 - vorzulegen.

#### **4.13**

Diese Baugenehmigung wurde für einen Sonderbau i. S. d. § 2 Abs. 9 Nr. 2 (bauliche Anlagen > 30 m Höhe) der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt. An Sonderbauten können besondere Anforderungen gestellt werden. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird deshalb gemäß § 61 Abs. 2 S. 2 HBO i. V. m. § 53 HBO angeordnet, dass alle 5 Jahre nach Aufnahme der genehmigten Nutzung eine wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung zu erfolgen hat. Diese Überprüfung wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt und ist erforderlich, um frühzeitig Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkennen und abwehren zu können.

### **5. Brandschutz**

#### **5.1**

Die Zufahrt zu den WEA muss mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (15-t-Fahrzeuge, Achslast 10 t, Wende-Durchmesser 21 m) ganzjährig befahren werden können.

Die Zufahrten sind regelmäßig auf Benutzbarkeit zu prüfen und von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Zufahrten müssen auch im Winter für die Feuerwehr benutzbar sein.

An den Zufahrten sind vor Baubeginn Wegweiser zu den jeweiligen WEA gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises - Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - abzustimmen.

Die Zufahrt zu den WEA sollte aus zwei entgegengesetzten Richtungen möglich sein.

## 5.2

Die Löschwasser-Zisternen sind entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Brandschutzkonzept anzuordnen. Zisternen sind mit einem A-Sauganschluss nach DIN 14244 auszustatten und durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Einzelheiten zur Lage und zur technischen Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises - Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - und dem Stadtbrandinspektor der Stadt Schwalmstadt rechtzeitig abzustimmen.

## 5.3

Für die bauliche Anlage ist ein farbiger Lageplan in Anlehnung nach DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises - Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (PDF-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen. Darzustellen sind insbesondere Zufahrten zur Anlage, Wasserentnahmestellen in der Umgebung, Forstrettungspunkte in der Umgebung sowie die Kennzeichnung der jeweiligen WEA (WEA-NIS-Kennzeichnung). Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

## 5.4

Es ist ein Objektverantwortlicher als Ansprechpartner für die Feuerwehr zu benennen, der im Schadenfall nach Anforderung durch die Feuerwehr innerhalb von 1 Std. vor Ort zur Verfügung steht.

## 5.5

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist durch den Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises - Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können. Der Absperrbereich jeder WEA ist vor Inbetriebnahme zu definieren und zu kennzeichnen. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises - Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - abgestimmt werden.

## 5.6

Um bei einer Schadenmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung vornehmen zu können, sind die WEA mit einer individuellen Kennzeichnung (WEA-NIS-Kennzeichnung) zu versehen. Die Kennzeichnung sollte gut sichtbar am Turmfuß erfolgen, z. B. in einer Höhe von ca. 3,00 m. Die Schriftgröße muss mind. 30 cm betragen. Während der Bauphase ist die Kennzeichnung der WEA gut sichtbar und in ausreichender Größe an der Errichtungsstelle anzubringen.

## 5.7

Die zuständige Gemeindefeuerwehr muss in die bauliche Anlage und die Möglichkeiten zur Hilfe eingewiesen werden. Die erste Einweisung sollte bereits vor Baubeginn erfolgen, um der Feuerwehr im Falle von Einsatzerfordernissen während der Bauzeit die Grundlagen für eine Einsatzplanung zu geben.

## 6. Verkehrliche Erschließung / Straßenverkehr

Die verkehrliche Erschließung soll über einen geschotterten Forstweg, der im Netzknotenabschnitt von 5020 028 nach 5020 029 bei ca. km 1,652 in die Landesstraße Nr. 3145, erfolgen. Hierüber soll auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden.

### 6.1

Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 Metern, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, sind nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen. Einer Veränderung über 35 Jahre wird nicht zugestimmt.

Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei Hessen Mobil zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

#### Hinweis:

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eine eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterung eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

### 6.2

Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

### 6.3

Oberflächenwasser darf dem Straßengrundstück nicht zugeführt werden.

## 7. Naturschutz

### Nebenbestimmungen Allgemeines und Eingriffsregelung

#### 7.1

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ([fuRPKSnaturschutz@rpk.hessen.de](mailto:fuRPKSnaturschutz@rpk.hessen.de)).

#### 7.2

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen ([fuRPKSnaturschutz@rpk.hessen.de](mailto:fuRPKSnaturschutz@rpk.hessen.de)).

#### 7.3

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der Oberen Naturschutzbehörde alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen. Nach Zustimmung der ONB kann der 2-wöchige Berichtszeitraum befristet verlängert werden.

#### 7.4

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB ([fuRPKSnaturschutz@rpk.hessen.de](mailto:fuRPKSnaturschutz@rpk.hessen.de)) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11. September 2024) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter [https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz\\_kompensation.zip](https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip) heruntergeladen werden.

#### 7.5

Die im LBP unter Kapitel 19.3 formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich einzuhalten.

## Nebenbestimmungen zur Fällung

### **7.6**

Vor Baubeginn ist sowohl die Grenze des Eingriffsbereichs als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzuflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutrasieren (weißes Weidezaunband oder ähnlich). Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen.

### **7.7**

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und -spalten abzusuchen.

Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, deren Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastennummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

### **7.8**

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Wird bei der erneuten Baumkontrolle festgestellt, dass die Höhlen unbesetzt sind, ist der Baum unverzüglich zu fällen.

## 7.9

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (mit Ausnahme der besetzten Höhlenbäume nach Nebenbestimmung 7.8). Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist **unverzüglich** aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

## 7.10

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden bzw. anzulegenden Rückegassen aus zulässig (Mindestabstand 20 m). Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Dichte Altgrasbestände sind im Fällzeitraum manuell zu mähen. Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten ist erst ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über 12°C ab dem 15. April von der ONB zugelassen werden. Die Habitataufwertung für Haselmäuse hat nach LBP zu erfolgen.

## 7.11

Vor Beginn der Fällarbeiten ist eine Begehung der Fläche durch einen Biologen oder eine Biologin zur Dokumentation von geeigneten Deckungs- und Versteckmöglichkeiten der Wildkatze vorzunehmen. Der Bericht ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. In Abstimmung wird daraufhin die Anzahl der erforderlichen Ersatzhabitats 1:1 festgelegt. Mindestens 300 m außerhalb des Baufelds sind die durch die Rodung entstehenden Wurzelstubben, toten Stämme und das Reisig als Versteckmöglichkeit für Wildkatzen aufzutürmen. Die Maßnahme ist vertraglich mit der Zustimmung des Flächeneigentümers zu sichern und der Oberen Naturschutzbehörde ein Nachweis vorzulegen. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme eine kurze Foto-Dokumentation der Ersatzhabitats vorzulegen. Dies kann im Rahmen des unter Nebenbestimmung 7.3 geregelten Berichts erfolgen.

### Nebenbestimmungen zum Schutz von Tieren und NATURA 2000

## 7.12

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

### 7.13

Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit  $< 6$  m/s beträgt und die Temperatur  $\geq 10^\circ$  C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von  $\geq 0,2$  mm/h.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n WEA 1 und WEA 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c. Der ONB sind bis zum 31.01. die Betriebsprotokolle des zurückliegenden Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

### 7.14

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten.
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.  
Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

## Kompensation

### **7.15**

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die WEA 1 und 2 auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 30 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von **129.279,87 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 24 1 271 029** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV

Transfer IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

### **7.16**

Die Windenergieanlagen sind 30 Jahre nach Beginn des Eingriffs (Baumfällungen/Baubeginn) rückstandslos zurückzubauen. Wenn der Eingriff länger als 30 Jahre andauern soll, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichs-

bilanzierung mit ggf. einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation des weiterhin entstehenden Defizits vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im 30. Jahr nach Beginn des Eingriffs einzureichen. Weiterhin ist pro angefangenes Jahr eine Zahlung in Höhe von 3,3 % des in der Nebenbestimmung 7.15 festgesetzten Betrags zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild zu leisten (1/30). Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Eingriffsjahres erfolgen.

## **8. Forst**

### **8.1**

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich auf die im Kapitel 19.4 „Wald- und Forstrechtliche Unterlage“ in der Tabelle 4.1 in der Spalte „dauerhafte Waldumwandlung (m<sup>2</sup>)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 4.1 bis 4.3 in Rot als „dauerhaft“.

### **8.2**

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Kapitel 19.4 „Wald- und Forstrechtliche Unterlage“ in der Tabelle 4.1 und 4.2 in der Spalte „temporäre Waldinanspruchnahme (m<sup>2</sup>)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 4.1 in Blau als „temporär“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

### **8.3**

Der nach Nebenbestimmung 8.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2 m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 8.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit

einer Wuchshöhe von mind. 1,5 m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nicht-holzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

#### **8.4**

Den Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 wird die Ersatzaufforstung wie in der Nr. 5.2 des forstrechtlichen Beitrags beschrieben und in der Karte 5.1 mit grüner Farbe als „Aufforstung“ und „Anlage Waldrand“ dargestellt zugeordnet. Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach der Pflanzung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Waldbäumen und Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

#### **8.5**

Die Grenzen der Rodungsflächen nach Nebenbestimmung 8.1 und 8.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

#### **8.6**

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der entsprechend den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 zugelassenen Rodungsmaßnahmen sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Jesberg hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Jesberg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

#### **8.7**

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließungen sind während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

## 8.8

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die wie in der Nr. 5.2 des forstrechtlichen Beitrags beschrieben und in der Karte 5.1 mit grüner Farbe als „Aufforstung“ und „Anlage Waldrand“ dargestellt ist, erteilt.

## 8.9

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.3 und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

## 8.10

Abweichend von den im Antrag formulierten Anforderungen an das Pflanzgut für die Wieder- und Ersatzaufforstung („Forstware mit gesicherter regionaler Herkunft“, „Jungpflanzen regionaler Herkunft und hochwertige genetischer Qualität (gemäß § 40 BNatSchG)“) ist für die Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, das den Anforderungen des FoVG entspricht.

# 9. Immissionsschutz

## Schall-Immissionsschutz

### Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der WEA sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung **aller** einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

IO	Bezeichnung (Gemarkung)	Art der baulichen Nutzung	IRW (tags/nachts) in [dB(A)]
G01	Gilserberg, Sachsenhäuser Straße 16	Außenbereich	60/45
G02	Gilserberg, Treisbach 1	Außenbereich	60/45
G03	Gilserberg, Treisbach 2	Außenbereich	60/45
J01	Jesberg, An den Linden 14	Außenbereich	60/45
J02	Jesberg, Ellergärten 1	Allgemeines Wohngebiet	55/40

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach den F-Plänen i.V.m. tatsächlicher Nutzung bzw. rechtskräftigen Bebauungsplänen.

## 9.1

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 23-1-3206-000-NBe) vom 14.03.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

## 9.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten WEA Enercon E-175 EP5 darf folgender max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$		Betriebsmodus						
WEA 01 und 02 <b>(tags 06:00-22:00Uhr)</b> Enercon E-175 EP5	<b>109,2 dB(A)</b>		Mode OM-YO-12-0 oder Volllast						
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 107,5 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 109,2 \text{ dB(A)}$								
	$L_{e,max} = \text{max. zulässiger Emissionspegel}$ LW = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel $\sigma_R$ = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) $\sigma_P$ = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))								
<b>Oktav-Schalleistungspegel (nach Dokument D02886584/1.0-de) für <math>L_{e, max, Okt}</math> – Volllast (tags)</b>									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
<b><math>L_{e, max, Okt}</math>[dB]*</b>	92,5	95,3	100,0	104,0	104,3	101,3	92,8	74,2	109,2

\* Hinweis: Weichen die gemessenen Oktavpegel von denen der Herstellerangabe ab, ist ggfs. durch erneute Ausbreitungsrechnung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Maßgeblich ist der Gesamtschalleistungspegel  $L_{e,max}$ .

## 9.3

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

## Schattenwurf

#### **9.4**

Die Windenergieanlagen WEA 01 und 02 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 23-1-3206-000-SBe) vom 14.03.2024 zu betreiben.

#### **9.5**

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 3 (S.12f) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten IO G02, G03, J01-J11 der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

#### **9.6**

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

#### **9.7**

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

#### **9.8**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel auf Verlangen vorzulegen.

### **10. Bodenschutz**

#### **10.1**

Da der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vorgesehen ist, ist dem Dezernat 31.1 „Altlasten, Bodenschutz“ frühzeitig vor Baubeginn bzw. mit Beauftragung die Kontaktdaten der BBB mitzuteilen (dezernat31.1@rpk.hessen.de).

## **11. Wasserwirtschaft**

### **11.1**

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlagen zu informieren und auf die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung und ggf. die Verbote der Schutzgebietsverordnung hinzuweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Bauleiter zu dokumentieren und dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) vor Baubeginn vorzulegen.

### **11.2**

Das hydrogeologische Gutachten vom Büro BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG aus Trendelburg „Hydrogeologisches Gutachten mit Beurteilung des Gefährdungspotentials Gutachten Nr.: hga223516-1 vom 01.08.2024“ ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dementsprechend in der weiteren Planung und der baulichen Umsetzung verbindlich anzuwenden.

Seitens des Antragstellers ist zu gewährleisten, dass die im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten unter Nr. 7.2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausschluss oder zur Minimierung einer potentiellen Grundwassergefährdung in der Bauphase durch den Bauherrn sicher angewendet und umgesetzt werden.

#### Hinweis:

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände für die Zone III der Schutzgebietsverordnungen betroffen. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich, aber aufgrund der Besorgnis, dass durch die geplanten Baumaßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet eine Gefährdung des Trinkwassers nicht auszuschließen ist, war mit dem Genehmigungsantrag ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.

### **11.3**

Die Gründungsarbeiten an den WEA die in dem Trinkwasserschutzgebieten liegen, sind durch einen unabhängigen Gutachter, der mit den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen des Standortes vertraut ist, zu überwachen. Dieser unterrichtet den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) wöchentlich mittels kurzer fortgeschriebener E-Mail (peter.truemner@schwalm-eder-kreis.de, uwb@schwalm-eder-kreis.de) über den Stand der Arbeiten und lädt bei Besonderheiten zu Besprechungen vor Ort ein.

#### **11.4**

Sofern sich im Rahmen der Bauausführung Änderungen in der Gründungsform ergeben, ist dies vor Ausführung mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) abzustimmen.

#### **11.5**

Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, wäre dies vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise (Eignung und Analytik des Materials gemäß der Ersatzbaustoffverordnung – „ErsatzbaustoffV, Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“) unter der Berücksichtigung der Einbauvorschriften mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) abzustimmen.

#### **11.6**

Für die Herstellung der Betonfundamente sind chromatarmer Zemente zu verwenden.

#### **11.7**

Zur Wiederverfüllung der Baugruben und Leitungsgräben ist ausschließlich bindiges, unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der abgetragene zwischengelagerte Oberboden ist daraufhin wieder aufzubringen. Die Drainagewirkung durch Sandbettungen in Leitungsgräben ist in regelmäßigen Abständen mittels geeigneten Dichtriegeln zu unterbrechen.

#### **11.8**

Bereiche, in denen durch Bodenabtrag eine wesentliche Minderung der Deckschichten durch Freilegen des klüftigen Sandsteins (z.B. Böschungsflächen) entstanden ist, sind wieder mit geeignetem bindigen und unbelasteten Bodenmaterial abzudecken.

#### **11.9**

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zulässig. Ist dies nicht möglich, sind auf der Baustelle im Trinkwasserschutzgebiet Ölbindemittel und ein dichter Container für die Aufnahme von ölverunreinigtem Boden und gebrauchtem Bindemittel vorzuhalten.

## **11.10**

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und beim Betrieb der Anlagen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen und die dafür notwendigen Mittel bereithalten.

## **11.11**

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

## **12. Abfallwirtschaft**

### **12.1.1**

Das den Antragsunterlagen beigelegte Bodengutachten schränkt die Verwendung der bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen am Entstehungsort ein. Folglich können Bodenmassen zur Entsorgung anfallen. Außerdem werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden.

Bei den im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden und ggf. abzufahrenden Überschussmassen handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall zur Verwertung (Abfallschlüssel 17 05 04 nach AVV). Diese sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die Anforderungen nach der ErsatzbaustoffV sind zu beachten.

### **12.1.2**

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten der WEA fallen gefährliche Abfälle (z.B. Getriebeöl, Trafoöl oder mit Ölen verunreinigte Betriebsmittel etc.) zur Entsorgung an. Erzeuger gefährlicher Abfälle haben ein Register (Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Nachweisverordnung) zu führen. Soweit die anfallenden Abfälle über

Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind die Übernahmescheine in das zu führende Register aufzunehmen.

### 12.1.3

Nach Betriebsende ist ein Anlagenrückbau so durchzuführen, dass die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung getrennt voneinander erfolgen. Für den Rückbau ist vor Ausführung der Maßnahme eine Abrissgenehmigung einzuholen.

## 13. Denkmalschutz

### 13.1

Die Grenzsteine mit den folgenden Bezeichnungen und Koordinaten

<u>Bezeichnung</u>	<u>Koordinate (Ost)</u>	<u>Koordinate (Nord)</u>
HDH-DIT-973	509 661.0	5 644 999.0
HDH-DIT-974	509 591.0	5 644 928.0
HDH-DIT-975	509 498.0	5 644 843.0
HDH-DIT-976	509 433.0	5 644 776.0
HDH-DIT-977	509 246.0	5 644 650.0

sind grundsätzlich an ihrem historischen Standort zu erhalten. Bei einer notwendigen temporären Entfernung sind sie einzulagern und nach Abschluss der Maßnahme an ihrem ursprünglichen Standort wieder originalgetreu einzusetzen. Die entnommenen historischen Grenzsteine sind an einem diebstahlsicheren Ort aufzubewahren (Gemeindebauhof o.ä.).

### 13.2

Vor jeder Entnahme ist die ursprüngliche Ausrichtung der Steinseiten zu dokumentieren. Bei der Entnahme ist auch nach historischen Untervermarkungen (sog. Zeugen) zu forschen, die z. B. aus gebranntem Ton, Porzellan, Glas, Ziegelbruch oder Metall bestehen können. Diese sind vor der Entnahme exakt lagemäßig einzumessen und ausführlich durch Fotos und Skizzen zu dokumentieren. Stehen in diesem Bereich anschließend umfangreiche Erdarbeiten an, bei denen diese Zeugen unwiederbringlich verloren gehen würden, sind auch die Zeugen zu entnehmen und amtlich sicherzustellen.

### 13.3

Wenn die Wiederaufstellung der unter Nebenbestimmung 13.1 aufgeführten historischen Grenzsteinen am ursprünglichen Standort über mehrere Jahrzehnte nicht möglich ist, ist

zur Sicherung der Grenzsteine für die Dauer des Bestehens der Zuwegung/der WEA eine exzentrische Aufstellung in der Nähe des ursprünglichen Standortes vorzunehmen. Der neue Standort ist exakt einzumessen, damit der lagemäßige Bezug zum ursprünglichen Standort dokumentiert ist.

#### **13.4**

Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) ist eine Kopie der Dokumentation (Fotos, Skizzen) von Entnahme bzw. des Versatzes zu überlassen. Der temporäre Lagerort bzw. die Koordinaten nach Versatz sind dem LfDH mitzuteilen.

#### **13.5**

Handelt sich um nach wie vor gültige Grenzmarkierungen, so darf das temporäre Entfernen und Wiederaufstellen nur in Form eines förmlichen und kostenpflichtigen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) erfolgen. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, zur Wiederaufstellung der Grenzsteine einen Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung bei einer Vermessungsstelle nach § 15 HVGG zu stellen (Amt für Bodenmanagement (AfB) oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur). Der Antrag ist bereits vor Entnahme der Steine zu stellen, da auch die Entnahme von der beauftragten Vermessungsstelle durchzuführen ist. Dabei ist deren korrekte karterteknische Lage festzustellen bzw. zu ermitteln und zu sichern.

#### **13.6**

Vor sämtlichen im Bereich der WEA 1 durchzuführenden Bodeneingriffen sowohl am Standort selbst wie im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Kranstellflächen, Zuwegung u.a.) sind von den dort im Denkmalfachbeitrag südlich von HW03 dokumentierten Flurrelikten an 2–3 repräsentativen Stellen virtuelle Geländeprofile zu erheben und graphisch darzustellen. Diese sind vor Ort im Gelände mit dem dortigen Denkmalbestand in Autopsie abzugleichen und zu beschreiben.

#### **13.7**

Mit den Geländearbeiten zur Dokumentation und Bergung der Funde sind denkmalfachlich geeignete Personen (nach Möglichkeit die Verfasser des Denkmalfachbeitrags) zu betrauen. Die Maßnahme ist mit der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg abzustimmen.

#### **13.8**

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs.

1 HDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

## **14. Kampfmittelräumdienst**

### **14.1**

Werden im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

## **V. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 6 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Kassel.

### **2. Verfahrensablauf**

Die EAM Natur Energie GmbH hat am 08.10.2024 einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 WEA in 34613 Dittershausen (Schwalmstadt), Gemarkung Dittershausen, Flur 1, Flurstück 1/6 eingereicht.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Eingang des Antrags wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 08.10.2024 bestätigt und am 08.10.2024 die Vollständigkeitsprüfung eingeleitet.

Dabei wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt:

- Magistrat der Stadt Schwalmstadt
- Gemeinde Jesberg
- Gemeinde Gilserberg
- Untere Bauaufsichts- / Denkmalschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises
- Untere Brandschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises
- Untere Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) Bau und Kunst
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) hessenARCHÄOLOGIE
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Baiudbw)
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Kampfmittelräumdienst
- Avacon AG – Prozesssteuerung - DGP
- TenneT TSO GmbH
- Dez. 21 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung
- Dez. 22 Verkehr
- Dez. 24 Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege
- Dez. 25 Landwirtschaft, Fischerei
- Dez. 26 Forsten, Jagd
- Dez. 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
- Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Dez. 32.1 Abfallwirtschaft
- Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz
- Dez. 34 Bergaufsicht
- Dez. 52 Arbeitsschutz 2 (Bau, Metall, Verkehr, Sprengstoffrecht)

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Gemeindegrenze der Gemeinde Dittershausen (Schwalmstadt). Da die beiden Nachbargemeinden Gilserberg und Jesberg von dem Vorhaben berührt sind, wurde der Magistrat der Stadt Schwalmstadt am 08.10.2024 sowie die beiden Gemeinden Gilserberg und Jesberg am 21.10.2024 gebeten im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben und ersucht die Entscheidung nach § 36 Abs.1 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mitzuteilen.

Am 30.10.2024 äußerte die Gemeinde Jesberg keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben und bestätigte die Vollständigkeit.

Die Gemeinde Gilserberg bestätigte am 05.11.2024 ebenfalls die Unbedenklichkeit gegenüber dem Vorhaben.

Das Einvernehmen der Gemeinden gilt gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

Da innerhalb dieser gesetzlichen Frist keine Einvernehmensverweigerung seitens der Stadt Schwalmstadt erfolgt ist, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Am 05.11.2024 wurde die Antragstellerin aufgefordert Unterlagen bis zum 03.12.2024 zu ergänzen. Diese Frist wurde zweimalig verlängert, letztmalig bis zum 14.02.2025.

Die zu ergänzenden Unterlagen sind am 12.02.2025 eingereicht worden.

Am 12.02.2025 wurde der ergänzte Antrag den o. g. Behörden und Stellen erneut zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt und diese zur abschließenden Stellungnahme aufgefordert. Die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Behörden und Stellen am 12.02.2025 bestätigt und das Verfahren eingeleitet.

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt hat am 06.03.2025 eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben und bei Beachtung von Auflagen und Hinweisen ebenfalls die Unbedenklichkeit bestätigt.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die geplanten WEA liegen in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das geplante Vorhaben / Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Antragstellerin legte mit den Antragsunterlagen (Kapitel 4, „Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen“) den Nachweis über die Grundstückssicherung durch die schriftliche Absichtserklärung der Flächenbereitstellung des Grundstückseigentümers (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG) vor.

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.03.2025 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG gegeben sind. Daher entfallen für das Vorhaben die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen (im Folgenden NB) gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V, Nr. 2 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

### **4.1 Planungsrecht**

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet HR 34 „Teufelsberg“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06. 2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

Gegen das geplante Projekt bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen IV.1.1 bis IV.1.13 sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebs (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG. Rechtliche Grundlage all dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

NB 1.1 soll sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen aus den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es

zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (NB 1.9).

Der geforderte Absteckungsnachweis (NB 1.5) belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlagen und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage (NB 1.2), einen etwaigen Betreiberwechsel (NB 1.4) und dem Abschluss der Demontearbeiten (NB 1.7) informiert wird. Ebenso ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (NB 1.8). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen. Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten (NB 1.11), die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (NB 1.13). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden (NB 1.6). Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr, die – zur Vermeidung weiterer Schäden – auch im Eigeninteresse des Betreibers besteht und dient somit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Sinne einer effektiven Überwachung des Anlagenbetriebs ist es zudem erforderlich, dass die Überwachungsbehörde über die für den Betrieb verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person informiert ist (NB 1.10) sowie die genehmigungsgegenständlichen Anlagen eindeutig identifizieren kann (NB 1.12). Die ebenfalls der Überwachung dienende Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation (NB 1.3) konkretisiert die gesetzliche Vorgabe des § 52b BImSchG.

#### **4.2 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, technische Maßnahmen beschrieben, welche durch eine Änderung des Anlagentyps ohne eine Beteiligung des Arbeitsschutzes gemäß BImSchG Novelle §16b Abs. 7 allerdings erneut vorhanden sein könnten. Die zwingend in § 4 Arbeitsschutzgesetz und in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) würde in diesem Fall nicht mehr eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich, Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

#### **4.3 Luftverkehr**

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der o.a. WEA zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens des Dezernats 22 – Verkehr sowie der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände, wenn die unter Nr. IV.3 stehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen gelten dabei für jede einzelne Anlage.

#### **4.4 Baurecht**

Die unter IV.5 genannten Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs.

1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Die Rückbaukosten wurden von ENERCON für das Jahr 2024 für eine Windenergieanlage geschätzt und sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die hier aufgeführten Rückbaukosten sind plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen daher bei Beachtung der beigefügten Hinweise und Nebenbestimmungen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

#### **4.5 Brandschutz**

Werden die unter IV.5 genannten Nebenbestimmungen eingehalten, bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken die brandschutztechnische Ausführung des Bauvorhabens gemäß den Ausführungen im Kapitel 16 zu genehmigen.

#### **4.6 Verkehrliche Erschließung / Straßenverkehr**

Für das Vorhaben (bauliche Anlage, die über Zufahrten mittelbar an die Landesstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Hess. Straßengesetz (HStrG) erforderlich. Werden die Auflagen und Bedingungen unter IV.6 eingehalten und die Hinweise unter VIII.2.2 beachtet, wird gemäß § 23 Abs. 8 HStrG unter Zulassung einer Ausnahme dem geplanten Vorhaben zugestimmt.

#### **4.7 Naturschutz**

##### **4.7.1 Europäische Schutzgebiete**

Bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der umliegenden Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

#### **4.7.2 Artenschutz**

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen werden den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 WindBG zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Rechnung getragen.

#### **4.7.3 Eingriffsregelung**

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer WEA und die damit verbundene Versiegelung der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenbestimmungen werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

#### **4.7.4 Nebenbestimmungen**

##### Zu Nebenbestimmung 7.1 und 7.2:

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

##### Zu Nebenbestimmung 7.3:

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

##### Zu Nebenbestimmung 7.4:

Diese Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter

<https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend den Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die Obere Naturschutzbehörde eingelesen und bearbeitet werden können.

#### Zu Nebenbestimmung 7.5:

Die im LBP unter Kapitel 19.3 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

#### Zu Nebenbestimmung 7.6:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### Zu Nebenbestimmung 7.7:

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Abs. 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und -spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

#### Zu Nebenbestimmung 7.8:

Mit der Kontrolle von Höhlen und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können.

Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinternden Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

#### Zu Nebenbestimmung 7.9:

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger und die Wildkatze) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.

#### Zu Nebenbestimmung 7.10:

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und -einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern und Altgrasbeständen entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

#### Zu Nebenbestimmung 7.11:

Durch das Vorhaben werden potenzielle Lebensstätten von Wildkatzen zerstört und damit die Quartierfunktion des Gebietes vermindert. Wildkatzen sind ein Teil des Naturhaushalts und der Erhalt ihrer Lebensstätten gemäß der Zielformulierung des § 1 Abs. 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Mit der Herstellung von neuen Strukturen außerhalb des Eingriffsbereichs werden die Verluste ausgeglichen und wird zur Erhaltung der Population im Untersuchungsbereich beigetragen. Der Abstand zum Baufeld ist durch Störungen begründet.

Die Dokumentation und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

#### Zu Nebenbestimmung 7.12:

Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

#### Zu Nebenbestimmung 7.13:

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b. Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

#### Zu Nebenbestimmung 7.14:

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b. Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

zu c. Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

zu d. Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde, eigene Überprüfungen durchzuführen.

#### Zu Nebenbestimmung 7.15:

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung. Der regionale Bodenwertanteil je Wertpunkt beträgt abweichend von den Angaben im Antrag 0,154 Euro.

#### Zu Nebenbestimmung 7.16:

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. den Vorgaben der KV 2018 sowie gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018.

Der Eingriffstatbestand beginnt gemäß § 2 Abs. 5 KV 2018 mit den ersten Arbeiten zur Fällung oder Baufeldfreimachung und endet mit dem rückstandsfreien Rückbau der Windenergieanlagen. Für diesen gesamten Zeitraum besteht eine Kompensationspflicht. In den Antragsunterlagen wurden 30 Jahre Kompensation beantragt. Die Einreichung im 30. Standjahr wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die Obere Naturschutzbehörde

braucht darüber hinaus entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen zu können. Die Nebenbestimmung regelt weiterhin den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. Wenn die Vorhabenträgerin von einer längeren Betriebszeit Gebrauch machen möchte, ist die ergänzende Zahlung zu Nebenbestimmung 7.15 erforderlich, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die vollständige Kompensation zu gewährleisten.

#### **4.8 Forst**

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die Entscheidung auf den nach den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 abgegrenzten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.10 erteilt werden.

##### Zu Nebenbestimmung 8.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

##### Zu Nebenbestimmung 8.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

### Zu Nebenbestimmung 8.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus waldtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Wiederherstellung des Ursprungszustandes - auf Flächen, die vor der Rodung Nichtholzbodenfläche waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5 m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Ersatzaufforstung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicherzustellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

#### Zu Nebenbestimmung 8.4:

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 8.1 wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragten Ersatzaufforstungsflächen werden antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 zugeordnet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Ersatzaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Ersatzaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Bäume je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die Waldfunktionen herzustellen. Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

#### Zu Nebenbestimmung 8.5:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 und 8.2 zu angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

#### Zu Nebenbestimmung 8.6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Jesberg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts zu erfolgen.

#### Zu Nebenbestimmung 8.7:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 8.7 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

#### Zu Nebenbestimmung 8.8:

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG ist zu erteilen, da Verfassungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht bekannt geworden sind.

#### Zu Nebenbestimmung 8.9:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandte Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturobstarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

#### Zu Nebenbestimmung 8.10:

Nach § 40 Abs.1 BNatSchG finden die Regelungen des § 40 BNatSchG keine Anwendung auf das Ausbringen von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Bezüglich der Forstwirtschaft ist die Definition der geeigneten Pflanzen über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft festgeschrieben. Die Anforderungen an die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) geregelt. Verstöße gegen die Regelungen des FoVG stellen teilweise Straftatbestände dar. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass nach den Regelungen des § 40 BNatSchG gewonnenes Gehölzpflanzgut nicht den Anforderungen des FoVG genügt und daraus Rechtsverstöße folgen. Die Nebenbestimmung zielt deshalb auf die Verhinderung von Rechtsverstößen und der Sicherstellung der Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut ab.

#### Rechtsgrundlagen und Informationsquellen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704)

## **4.9 Immissionsschutz**

### **Lärm**

Die im Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 23-1-3206-000-NBe) vom 14.03.2024 dargestellten Immissionsorte (IO) „G01“ – „J02“ wurden nach den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden Gilserberg und Jesberg in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Eine Vorbelastung durch 25 bestehende oder geplante WEA wurde untersucht und berücksichtigt. Weitere andere gewerbliche Vorbelastungen wurden nicht festgestellt.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG i. V. m. der TA Lärm werden Nebenbestimmungen für die notwendigen Anforderungen zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte festgesetzt.

Für die WEA wird der maximale Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) zusammen mit dem Oktavpegel angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Daher wird der Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Dieses Kriterium wird durch die Anlagen an keinem der betrachteten IO erfüllt, da die Zusatzbelastung überall 6 dB(A) und mehr unterhalb des maßgeblichen IRW liegt.

### **Schattenwurf**

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise,

Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Ausweislich des Gutachtens der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 23-1-3206-000-SBe) vom 14.03.2024 werden diese Werte an 12 Immissionsorten ohne Abschaltungen nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an den Anlagen WEA 01 und 02 notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

#### **4.10 Bodenschutz**

##### Vorbemerkungen zum Eingriff:

- Die Anlagenstandorte sind auf den im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie (HR 34) lokalisiert.
- Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb eines geschlossenen Waldareals.
- Das Fundament einer Anlage nimmt eine Fläche von rund 511 m<sup>2</sup> ein.
- Die dauerhaft überbauten Flächen (Kranstell- und Hilfskranflächen, Bankette, Wendetrichter, Umfahrungen sowie Stichwege) werden mit Schottermaterial befestigt und betragen ca. 8.893 m<sup>2</sup>.
- Gemäß Anlage 2 der Kompensationsverordnung des Landes Hessen vom 26.10.2018 werden „Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen gesondert bewertet und bilanziert“, wenn die Eingriffsfläche mehr als 10.000 m<sup>2</sup> umfasst (HMUKLV 2018). Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die erheblichen

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen erfolgt nach der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des HLNUG (2023a) im Rahmen eines eigenständigen Fachbeitrags.

- Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt 2,639 BWE, abzüglich der Ersatzaufforstung 1,804 BWE, umgerechnet 3.608 Biotopwertpunkte.

### I. Altflächen

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des betreffenden Anlagenstandortes keine entsprechenden Flächen vorhanden. Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

### II. Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im LBP und bodenkundlichen Fachbeitrag ausführlich behandelt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden werden ausreichend und vollständig dargestellt. Die anfallenden Bodenmassen werden überschlägig ermittelt. Eine Bewertung und Bilanzierung der bodenbezogenen Kompensation gemäß der hessischen Kompensationsverordnung werden sachgerecht durchgeführt.

### III. Fazit

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.

## **4.11 Wasserwirtschaft**

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Die in den WEA enthaltenen relevanten Anlagenteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden daher lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich der zugehörigen technischen Regeln (TRwS) beachtet werden. Im Genehmigungsantrag werden die konstruktiven Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall plausibel dargestellt und erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber sämtliche Anlagen und die Nebeneinrichtungen (z.B. Auffangwannen) regelmäßig zu prüfen hat. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Hier wird besonders auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie den zugehörigen Anhängen verwiesen.

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Abs. 1 und § 76 WHG (Risiko- und Überschwemmungsgebiete) tangiert.

Die geplanten Standorte liegen in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Quellen Dittershausen und Quellen Rommershausen, Schwalmstadt (WSG-ID 634-085).

Im vorliegenden Fall sind keine unmittelbaren Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung betroffen, eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind aus gutachterlicher Sicht bei Berücksichtigung der zum Grundwasserschutz erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen sowie den unter IV.11 festgesetzten Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser im Umfeld der geplanten WEA zu erwarten.

#### **4.12 Abfallwirtschaft**

Nach § 2 KrWG ist der Boden, welcher nicht am Ort der Entstehung wieder eingebaut wird, als Abfall einzustufen. Die Pflicht zur Verwertung ergibt sich aus § 7 Abs. 4 KrWG.

Die Pflicht zur Führung eines Registers / Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Werden die unter Nr. IV.12 stehende Nebenbestimmungen und die Hinweise unter VIII.2.1 beachtet, steht dem Vorhaben aus abfallwirtschaftlicher Sicht nichts entgegen.

#### **4.13 Denkmalschutz**

Die Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Dittershausen (WP Teufelsberg) stellt denkmalrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Vorliegend sind in den Standortbereichen und Zuwegungen Zeugnisse der historischen Montanwirtschaft, Land- und Forstnutzung sowie -verwaltung festgestellt worden (vgl. Bericht archäologischer Fachbeitrag 01/24). Es handelt sich vorrangig um Altwegerelikte und historische Grenzsteine.

Im Gebiet der geplanten WEA und der erforderlichen Zuwegung befinden sich fünf historische Grenzsteine. Die Grenzsteine sind Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) aus geschichtlichen Gründen. Daher wurden zu deren Sicherung die Nebenbestimmungen IV.13.1 bis IV.13.5 festgesetzt. Werden diese eingehalten, besteht aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Im Standortbereich der WEA 1 sind Zeugnisse der historischen, mutmaßlich mittelalterlichen Landnutzung in Form von Flurrelikten (Ackerraine und Wegehohle zur Wüstung Bubenhain) festgestellt worden. Diese Zeugnisse sind als Relikte der historischen Kulturlandschaft gewertet und sollen im allgemeinen öffentlichen Interesse vor Zerstörung bewahrt werden. Da durch die geplanten Bodeneingriffe für die Baumaßnahme zumindest teilweise substantielle Zerstörungen drohen, werden von Seiten der hessenArchäologie Bedenken vorgebracht.

In Abwägung der vorliegenden öffentlichen Interessen werden jedoch Bedenken zurückgestellt, sofern die Nebenbestimmungen IV.13.6 bis IV.13.7 erfüllt werden.

Die nach § 18 HDSchG erforderliche Genehmigung wird im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen gemäß § 8 HDSchG (Zuständigkeiten) und § 9 HDSchG (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) erteilt, wenn die unter IV.13 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **4.14 Kampfmittelräumdienst**

Gemäß der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt liegen dort über die im Lageplan ausgezeichnete Fläche aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist Nebenbestimmung 14.1 zu beachten.

#### **4.15 Landwirtschaft**

Ersatzaufforstungsflächen zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung durch die WEA und ihre Nebenanlagen liegen in der Gemarkung Hundshausen (1948), Flur 19, Flurstücke 19/1, 46/19 und 47/18 sowie Gemarkung Sebbeterode (2047), Flur 10, Flurstück 5/5 in der Größe von ca. 2 ha. Geplant ist die Aufforstung von zwei landwirtschaftlich genutzten Flächen als Maßnahme K2.

Hierbei handelt es sich um trapezförmig bzw. dreieckig zugeschnittene Grünlandschläge, die dreiseitig an ein geschlossenes Waldgebiet angrenzend sind mit Acker-/Grünlandzahlen im Bereich von  $> 20$  bis  $\leq 40$ . Aufgrund der Ertragserwartung, der Lage und des Zuschnittes bestehen seitens der Oberen Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegenüber der Ersatzaufforstung.

#### **4.16 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

## **5. Anhörung des Vorhabensträgers**

Mit E-Mail vom 16.04.2025 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern. Hierzu hat die Antragstellerin mit 15.05.2025 Stellung genommen. Die vorgebrachten Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde, z.T. unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden, überprüft. Sofern den einzelnen Anmerkungen nach dieser Überprüfung zugestimmt werden konnte, wurden sie berücksichtigt.

## **VI. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischer Verwaltungsgerichtshof**  
**Fachgerichtszentrum**  
**Goethestraße 41 - 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Kassel zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

Im Auftrag

Ha-Goeb

## VIII. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BlmSchG).

#### 1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

#### 1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

#### 1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

#### 1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

## **1.6 Nachträgliche Anordnung**

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

## **1.7 Betriebseinstellung**

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

## **2. Fachliche Hinweise**

### **2.1 Hinweise der Abfallwirtschaft**

#### **2.1.1**

Da entsprechend den Ausführungen des Bodengutachtens für die Ausführungen der temporär zu befestigenden Kranstellfläche und der Zuwegungen sowie des Turmfundamentes ein Bodenaustausch vorgesehen ist, sind abfallwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Soweit mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung der Aushubbereiche eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

### **2.2 Hinweise zur verkehrlichen Erschließung / Straßenverkehr**

#### **2.2.1**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die Genehmigung der Schwertransporte ersetzt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen

im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

### **2.2.2**

Durch die Kabeltrasse sind die B454 und die K102 betroffen. In diesem Fall sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil 3 Monate vor Baubeginn abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festlegungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt. Der Abschluss der Nutzungsverträge ist als aufschiebende Bedingung in die BImSch-Genehmigung aufzunehmen.

### **2.2.3**

Es wird darauf hingewiesen, dass Lager- und Büroflächen, Bodenmieten und dgl. außerhalb der Bauverbotszonen zu errichten sind. Dies gilt auch für Parkflächen. Baustellenfahrzeuge dürfen nicht entlang der Landesstraße geparkt werden. Dies ist in das standortspezifische Bauablaufkonzept aufzunehmen.

### **2.2.4**

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.